Anton Androsch
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
Korneuburg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Exemplar Nr.: 1

ANA Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH
Traungasse 14-16
A-1030 Wien
www.ana-wp.at

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**	**1**
2.	**Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**	**2**
3.	**Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**	**3**
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	3
3.2.	Erteilte Auskünfte	3
3.3.	Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	3
3.4.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4.	**Bestätigungsvermerk**	**4**

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024 (einschließlich Anlagen)	III
Rechtliche Verhältnisse	IV
Steuerliche Verhältnisse	V
Wirtschaftliche Verhältnisse	VI
Erläuterungen zum Jahresabschluss	VII
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VIII

An die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung des
Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
Korneuburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg,
Korneuburg,

(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden vom Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, Korneuburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Der Fonds, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 19 BStFG 2015 in Verbindung mit den §§ 269 ff UGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten des BStFG 2015 zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 20 Abs 6 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (in weiterer Folge „BStFG 2015").

Die Prüfung zum 31. Dezember 2023 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften des BStFG 2015 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des UGB und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juni bis September 2025 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Anton Androsch, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandbetrufe" (Beilage VIII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt gemäß § 21 Abs 2 PSG die gesetzliche Haftungsbeschränkung des § 275 UGB zur Anwendung, die eine Haftung gestaffelt nach den Größenklassen des § 221 UGB vorsieht.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und auf die ergänzenden Erläuterungen in der Beilage.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2024 ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR -823.338,32 (VJ: TEUR 494), welches im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass der Kooperationsvertrag zum Projekt Wert Korneuburg, aufgrund des Konkurses von Signa, aufgelöst wurde und die bereits angefallenen Kosten im Vorratsvermögen abgeschrieben wurden.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
Korneuburg,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Satzung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches und den Bestimmungen der Satzung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen Bestimmungen der Satzung und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Fondsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches und den Bestimmungen der Satzung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner ist der Geschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Geschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Geschäftsführung beabsichtigt, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Geschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Geschäftsführer dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Geschäftsführer sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben nicht festgestellt.

Wien, am 23. September 2025

Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH
ANA
1030 Wien

ANA Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Mag. Anton Androsch
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Bilanz
zum 31.12.2024

Aktiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	9.976,00	4.000,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	15.913.165,18	15.995.186,87
2. Maschinen	0,00	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.734,17	3.680,69
4. Anlagen in Bau	255.748,24	202.883,72
	16.171.647,59	16.201.751,28
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	6.520,00	6.520,00
	16.188.143,59	**16.212.271,28**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	8.246,68	860.900,48
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.608,41	44.796,33
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	176.337,87	155.149,38
	201.946,28	199.945,71
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.331.029,34	3.511.447,29
	3.541.222,30	**4.572.293,48**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**25.699,14**	**14.906,94**
Summe Aktiva	**19.755.065,03**	**20.799.471,70**

Passiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	13.995.269,04	13.995.269,04
übernommenes Stammkapital	13.995.269,04	13.995.269,04
einbezahltes Stammkapital	13.995.269,04	13.995.269,04
II. Bilanzgewinn	66.364,28	892.996,08
davon Gewinnvortrag	892.996,08	451.726,55
	14.061.633,32	**14.888.265,12**
B. Investitionszuschüsse	**249.024,13**	**258.556,59**
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	174.663,04
2. sonstige Rückstellungen	224.250,51	49.788,88
	224.250,51	**224.451,92**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.209.778,27	4.323.558,79
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	485.614,82	284.642,38
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.724.163,45	4.038.916,41
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.725,98	37.329,74
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	60.725,98	37.329,74
3. sonstige Verbindlichkeiten	748.158,76	846.684,49
davon aus Steuern	44.298,81	66.586,32
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	9.262,53	8.153,33
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	270.833,76	330.859,85
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	477.325,00	515.824,64
	5.018.663,01	**5.207.573,02**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	817.174,56	652.831,97
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.201.488,45	4.554.741,05
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**201.494,06**	**220.625,05**
Summe Passiva	**19.755.065,03**	**20.799.471,70**

STADT ENTWICKLUNGS FONDS KORNEUBURG

RPW Wirtschaftstreuhand GmbH
Roseggerstraße 26 3500 Krems an der Donau

Gewinn- und Verlustrechnung

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

1.1.2024 bis 31.12.2024

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	**1.195.987,76**	**1.214.159,10**
2. sonstige betriebliche Erträge	**45.850,98**	**1.066.080,40**
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	**0,00**	**573.301,42**
4. Rohertrag	**1.241.838,74**	**1.706.938,08**
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	240.612,16	349.563,41
b) soziale Aufwendungen	95.284,50	93.334,78
davon Aufwendungen für Altersversorgung	6.327,68	6.292,13
	335.896,66	**442.898,19**
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**199.481,80**	**195.137,89**
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	**1.529.798,60**	**574.482,99**
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	**-823.338,32**	**494.419,01**
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**91.490,61**	**61.963,83**
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	**13.534,90**	**12.849,72**
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**81.249,19**	**73.950,71**
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)	**-3.293,48**	**-24.836,60**
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 12)	**-826.631,80**	**469.582,41**
14. Steuern vom Einkommen	**0,00**	**28.312,88**
15. Ergebnis nach Steuern	**-826.631,80**	**441.269,53**
16. Jahresfehlbetrag/-überschuss	**-826.631,80**	**441.269,53**
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	**892.996,08**	**451.726,55**
18. Bilanzgewinn	**66.364,28**	**892.996,08**

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Die außergewöhnliche Situation und die Auswirkung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) hat für das gegenständliche Geschäftsjahr zu keiner Änderung der Anwendung der oben genannten allgemeinen Grundsätze geführt.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Immaterielles Vermögen	3 - 5
• EDV-Software	4

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	25 - 40
• Technische Anlagen und Maschinen	5 - 10
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 - 10

Die Abschreibung Gebäude wurde im Jahr 2016 aufgrund der Anpassung RÄG 2014 von 33,3 Jahre auf 40 Jahre geändert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten.

Aufgrund des Konkurses von Signa wurde der Kooperationsvertrag zum Projekt Werft Korneuburg aufgelöst. Das Projekt Werft Korneuburg wird ohne Kooperationspartner nicht weiterentwickelt. Die bereits angefallenen Kosten in Höhe von € 825.192,96 wurden per 31.12.2024 abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Dotierung der sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 165.000,00 betreffen allfällige Forderungen des Vertragspartners zu den Projektkosten Werft Korneuburg (Signa, Aufteilung 50/50).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25 608,41	25 608,41
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	176 337,87	176 337,87
Summe Forderungen	201 946,28	201 946,28

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Sonstige Forderungen	35 045,41	31 253,21
Kautionen	722,35	722,35
Verr.Kto.HV Pum	74 511,58	64 720,44
Verr.Kto.HV Hypo NÖ	22 416,69	29 587,12
Aktivierte Kapitalertragsteuer	13 635,00	0,00
Kautionszahlungen	2 849,15	2 849,15
Kaution 0004-147203 Leader-Region	1 406,41	1 406,41
Kaution 0004-147237 Mag.Pilwax	0,00	1 406,41
Kaution 0004-147229 Halkali	200,91	200,91
Kaution 00004-284261 Drivers Point	16 500,00	16 500,00
Kaution 00004-302006 Sartori	0,00	1 200,00
Kaution viadonau Gst. 1338	5 067,94	5 067,94
Verr.Kto. Umsatzsteuer Jahreserklärung	3 740,93	0,00
FA 22-351/1171	241,50	0,00
FA 22-130/9164	0,00	235,44
	176 337,87	155 149,38

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	Stand 1.1.2024 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	165 000,00	165 000,00
Rst. für nicht konsum. Urlaube	33 388,88	0,00	8 761,63	42 150,51
Rst. für WP-Honorar	10 100,00	10 100,00	10 300,00	10 300,00
Rst. für WT-Honorar	6 300,00	6 300,00	6 800,00	6 800,00
	49 788,88	16 400,00	190 861,63	224 250,51

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4 209 778,27	485 614,82	3 724 163,45	1 341 450,48	2 382 712,97
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60 725,98	60 725,98	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	748 158,76	270 833,76	477 325,00	155 937,64	321 387,36
davon aus Steuern	44 298,81	44 298,81	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	9 262,53	9 262,53	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	5 018 663,01	817 174,56	4 201 488,45	1 497 388,12	2 704 100,33

Die im Anlagevermögen vorhandenen Grundstücke dienen als Sicherheiten für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verr.Kto. Kreuzensteinerstraße 18-22	12 502,29	13 236,18
Verr.Kto. Umsatzsteuer Jahreserklärung	0,00	23 826,44
Verr.Kto. USt-Zahllast noch nicht fällig	39 658,85	38 333,21
Verr.Kto.Lohnsteuer	3 108,76	3 060,63
Verr.Kto.DB	795,56	706,15
Verr.Kto.Dienstgeberzuschl.	75,26	72,52
Verr.Kto.Kommunalsteuer	660,38	587,37
Verr.Kto.Sozialversicherung	9 262,53	8 153,33
übrige sonstige Verbindlichkeiten	3 232,38	15 120,64
Verbindlichkeit Altersteilzeit	119 900,80	149 298,52
Darlehen STG	515 824,64	554 132,30
Kautionsverbindlichkeiten	40 137,31	37 157,20
Kautionen Mieter	3 000,00	3 000,00
	748 158,76	846 684,49

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Entwicklung der Umsatzerlöse

	2024 EUR	2023 EUR	Veränderung EUR	%
Erlöse Inland	970 378,56	984 990,87	-14 612,31	-1,5
Erlöse Bankmannring 19	42 874,21	51 626,23	-8 752,02	-17,0
Erlöse Kirchenplatz 2	71 942,27	54 102,44	17 839,83	33,0
Erlöse Kreuzensteinerstraße 18 - 22	91 341,09	91 461,35	-120,26	-0,1
Erlöse EU	19 451,63	31 590,55	-12 138,92	-38,4
Erlöse sonstiges Ausland	0,00	387,66	-387,66	-100,0
	1 195 987,76	1 214 159,10	-18 171,34	-1,5

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2024	2023
Arbeiter	0	0
Angestellte	4	5
Gesamt	4	5

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	seit
	Mag. Roland Raunig	1.9.2010

STADT ENTWICKLUNGS FONDS KORNEUBURG

23.09.25

Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

ANLAGENSPIEGEL
zum 31.12.2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 1.1.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2024 €	Stand 1.1.2024 €	Abschreibungen €	Zuschreibungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2024 €	Stand 1.1.2024 €	Stand 31.12.2024 €
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	17 048,22	8 964,00	0,00	0,00	26 012,22	13 048,22	2 988,00	0,00	0,00	16 036,22	4 000,00	9 976,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	19 839 856,09	106 622,42	2 800,00	5 800,00	19 949 478,51	3 844 669,22	194 024,11	0,00	2 380,00	4 036 313,33	15 995 186,87	15 913 165,18
2. Maschinen	450,00	0,00	0,00	0,00	450,00	450,00	0,00	0,00	0,00	450,00	0,00	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	238 826,15	1 523,17	1 523,17	0,00	238 826,15	235 145,46	2 469,69	0,00	1 523,17	236 091,98	3 680,69	2 734,17
4. Anlagen in Bau	217 418,72	58 664,52	0,00	-5 800,00	270 283,24	14 535,00	0,00	0,00	0,00	14 535,00	202 883,72	255 748,24
	20 296 550,96	166 810,11	4 323,17	0,00	20 459 037,90	4 094 799,68	196 493,80	0,00	3 903,17	4 287 390,31	16 201 751,28	16 171 647,59
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	6 520,00	0,00	0,00	0,00	6 520,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6 520,00	6 520,00
SUMME ANLAGENSPIEGEL	**20 320 119,18**	**175 774,11**	**4 323,17**	**0,00**	**20 491 570,12**	**4 107 847,90**	**199 481,80**	**0,00**	**3 903,17**	**4 303 426,53**	**16 212 271,28**	**16 188 143,59**

Rechtliche Verhältnisse

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Firma:	Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
Sitz:	Korneuburg
Geschäftsanschrift:	2100 Korneuburg, Hauptplatz 1 Büroanschrift: 2100 Korneuburg, Hauptplatz 1
Unternehmensgegenstand:	Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34-37 und 39 der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, in der jewils geltenden Fassung. Der Fonds strebt keinen Gewinn an und hat auch keinerlei Gewinnerziehlungsabsicht. Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg hat die Aufgabe, durch Förderung der Wirtschaft zur Stärkung der Wirtschaftskraft Korneuburgs und zur Strukturverbesserung der Korneuburger Wirtschaft beizutragen und durch Bereitstellung von kostengünstigem Wohnbauland und anderen geeigneten Maßnahmen Wohnraum für sozial schwächere Mitbürger verfügbar zu machen, wobei die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten einzuhalten sind.
Gründung:	3.5.2001
Geschäftsjahr:	1.1.2024 bis 31.12.2024
Rechtsform:	Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- u. Fondsgesetz
Geschäftsführung:	Name — seit Mag. Roland Raunig — 1.9.2010
Vertretung:	Der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Vertreter vertreten gemeinsam den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg nach außen und vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes. Urkunden über Rechtsgeschäfte zeichnet der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden namhaft gemachtes Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers zeichnet der Vorsitzende oder dessen Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Vorstand bis 25. März 2025:

Vorsitzende	2. Vbgm. Mag. Bernadette Haider-Wittmann
1. Vorsitzende-Stv.	Bgm. GEPP Christian, MSc.
2. Vorsitzende-Stv.In	1. Vbgm. FUCHS-MOSER Helene, MSc.
Vorstandsmitglieder:	HOLZER Hubert, Stadtrat KERSCHBAUM Elisabeth, MSc., Stadträtin PFAFFL Thomas, Gemeinderat Ing. Dr. MIKURA Erik, Gemeinderat Mag. (FH) MICHAL Klaus, Gemeinderat Stefan HANKE, MA Bed, Stadtrat Mag. RAUNIG Roland, Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
Ersatzmitglieder	2. Vbgm. FÜRHAUSER Gabriele MINNICH Andreas, Stadtrat SPRINGER Susanne, Gemeinderätin TMEJ Sebastian, Gemeinderat Ing. ZIMMERMANN Alfred, Stadtrat
Beobachter:	Mag. Hubert Keyl, Gemeinderat

Vorstand ab 26. März 2025 bis 08. Mai 2025:

Vorsitzende	2. Vbgm. Mag. Bernadette Haider-Wittmann
1. Vorsitzende-Stv.	HANKE Stefan, MA.BEd.
2. Vorsitzende-Stv.In	Bgm. GEPP Christian, MSc.
Vorstandsmitglieder:	DI TMEJ Stefan, Stadtrat Ing. ZIMMERMANN Alfred, Stadtrat PFAFFL Thomas, Gemeinderat Ing. PIRGMAYER Johann, Gemeinderat SCHINDLER Peter, Gemeinderat Mag. (FH) ZYCH Andrea Anneliese, Gemeinderätin Mag. RAUNIG Roland, Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
Ersatzmitglieder	HERZOG Bernd, Stadtrat PETERL Martin, Stadtrat HARTLEBEN Markus, Gemeinderat Ing. KÖHLDORFER Georg, Gemeinderat Mag. KEYL Hubert, Gemeinderat
Beobachter:	KAINDL Kathrin, Gemeinderätin JELINEK Bernhard, Gemeinderat

Vorstand ab 09. Mai 2025:

Vorsitzende	2. Vbgm. Mag. Bernadette Haider-Wittmann
1. Vorsitzende-Stv.	Bgm. GEPP Christian, MSc.
2. Vorsitzende-Stv.In	Mag. (FH) ZYCH Andrea Anneliese, Gemeinderätin
Vorstandsmitglieder:	HANKE Stefan, MA.BEd. DI TMEJ Stefan, Stadtrat Ing. ZIMMERMANN Alfred, Stadtrat PFAFFL Thomas, Gemeinderat Ing. PIRGMAYER Johann, Gemeinderat SCHINDLER Peter, Gemeinderat Mag. RAUNIG Roland, Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
Ersatzmitglieder	HERZOG Bernd, Stadtrat PETERL Martin, Stadtrat HARTLEBEN Markus, Gemeinderat Mag. KEYL Hubert, Gemeinderat Ing. KÖHLDORFER Georg. Gemeinderat
Beobachter:	KAINDL Kathrin, Gemeinderätin JELINEK Bernhard, Gemeinderat

Steuerliche Verhältnisse

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Finanzamt:	Finanzamt Österreich
Steuernummer:	09 019/3293
UID-Nummer:	ATU60952099
Steuerliche Vertretung:	RPW Wirtschaftstreuhand GmbH 3500 Krems an der Donau, Roseggerstraße 2/6
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Veranlagungen:	Veranlagung bis inklusive 2023 liegt vor.
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine nennenswerten Rechtsmittel anhängig.
Verlustabzug/ Schwebesteuer:	Für das Geschäftsjahr 2024 bestehen nachfolgende Verlustvorträge sowie Schwebekörperschaftssteuerbeträge für die Bemessung der Steuern vom Einkommen und Ertrag

Jahr	Verlustvortrag		Schwebekörper-schaftssteuer
	gem. § 8 (4) Z 2 KStG	gem. § 10 (8) EStG IVm § 7 (2) KStG	
2011	100 778,55		0,00
2012	192 581,41		0,00
2016	383 384,83		0,00
2017	221 957,42		0,00
2019	76 792,43		0,00
	€ 975 494,64	€ 0,00	€ 0,00

Vermögenslage

	31.12.2024 TEUR	%	31.12.2023 TEUR	%	+/- TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	8	0,0	861	4,1	-853	-99,0
Lieferforderungen	26	0,1	45	0,2	-19	-42,8
sonstige Forderungen	176	0,9	155	0,8	21	13,7
flüssige Mittel	3 331	16,9	3 511	16,9	-180	-5,1
Rechnungsabgrenzungsposten	26	0,1	15	0,1	11	72,4
	3 567	**18,1**	**4 587**	**22,1**	**-1 020**	**-22,2**
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	224	1,1	224	1,1	0	-0,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	486	2,5	285	1,4	201	70,6
Lieferverbindlichkeiten	61	0,3	37	0,2	23	62,7
sonstige Verbindlichkeiten	271	1,4	331	1,6	-60	-18,1
Rechnungsabgrenzungsposten	201	1,0	221	1,1	-19	-8,7
	1 243	**6,3**	**1 098**	**5,3**	**145**	**13,2**
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	**2 324**	**11,8**	**3 489**	**16,8**	**-1 165**	**-33,4**
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	10	0,1	4	0,0	6	149,4
Sachanlagen	16 172	81,9	16 202	77,9	-30	-0,2
Finanzanlagen	7	0,0	7	0,0	0	0,0
	16 188	**81,9**	**16 212**	**78,0**	**-24**	**-0,2**
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3 724	18,9	4 039	19,4	-315	-7,8
sonstige Verbindlichkeiten	477	2,4	516	2,5	-38	-7,5
	4 201	**21,3**	**4 555**	**21,9**	**-353**	**-7,8**
Reinvermögen (Eigenkapital)	**14 311**	**72,4**	**15 147**	**72,8**	**-836**	**-5,5**

Ertragslage

	2024 TEUR	%	2023 TEUR	%	+/- TEUR	%
Umsatzerlöse	1 196	100,0	1 214	100,0	-18	-1,5
Betriebsleistung	**1 196**	**100,0**	**1 214**	**100,0**	**-18**	**-1,5**
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	0	0,0	-573	47,2	573	100,0
Rohertrag I	**1 196**	**100,0**	**641**	**52,8**	**555**	**86,6**
Personalaufwand	-336	28,1	-443	36,5	107	24,2
Rohertrag II	**860**	**71,9**	**198**	**16,3**	**662**	**334,5**
sonstige betriebliche Erträge	46	3,8	1 066	87,8	-1 020	-95,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1 530	127,9	-574	47,3	-955	-166,3
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-14	1,1	-13	1,1	-1	-5,3
Finanzerträge	91	7,7	62	5,1	30	47,7
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	**-546**	**-45,6**	**739**	**60,8**	**-1 285**	**k. A.**
Abschreibungen	-199	16,7	-195	16,1	-4	-2,2
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**-745**	**-62,3**	**544**	**44,8**	**-1 289**	**k. A.**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-81	6,8	-74	6,1	-7	-9,9
Ergebnis vor Steuern (EBT)	**-827**	**-69,1**	**470**	**38,7**	**-1 296**	**k. A.**
Steuern vom Einkommen	0	0,0	-28	2,3	28	100,0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	**-827**	**-69,1**	**441**	**36,3**	**-1 268**	**k. A.**

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

		2024 €	2023 €
	Eigenkapital laut Bilanz	14 061 633,32	14 888 265,12
+	unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00
=	Eigenkapital	14.061.633,32	14 888 265,12
	Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	19 755 065,03	20 799 471,70
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	Investitionszuschüsse	-249 024,13	-258 556,59
=	Gesamtkapital	19.506.040,90	20 540 915,11

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital =	72,09 %	72,48 %

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

		2024 €	2023 €
	Rückstellungen	224 250,51	224 451,92
+	Verbindlichkeiten	5 018 663,01	5 207 573,02
-	sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	liquide Mittel	-3.331.029,34	-3 511 447,29
=	effektives Fremdkapital	1.911.884,18	1 920 577,65
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-826 631,80	469 582,41
-	auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-0,00	- 28 312,88
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	199 901,80	195 137,89
-	Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	-389 654,28
-	Auflösung Investitionszuschüsse	-9 532,46	-9 532,46
+/-	Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
=	Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-636 262,46	237 220,68

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital / Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit	=	k. A. (negativer Mittelüberschuss)	8,1 Jahre

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Ein Reorganisationsbedarf liegt nicht vor.

STADT ENTWICKLUNGS FONDS KORNEUBURG

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Aktiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN	**16 188 143,59**	**16 212 271,28**

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Dienstbarkeiten	4 000,00	4 000,00
Patent- und Lizenzrechte	0,00	0,00
EDV-Programme	5 976,00	0,00
	9 976,00	4 000,00

II. Sachanlagen

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Bebaute Grundstücke	2 960 923,72	2 960 923,72
bebaute Grundstücke (Gebäudewert)	1 162 504,19	1 182 773,89
Grundst.Einricht.frem.Grundst.	0,00	0,00
Containerprovisorium	501 881,07	524 220,00
Invest.in fremd.Betriebsgeb.	0,00	333,80
Unbebaute Grundstücke	7 894 358,76	7 861 502,76
Rasensportzentrum (Grd 65/1)	843 774,60	896 376,35
Schiffsanlegestelle Werft	110 734,82	117 735,29
Schiffsanlegestelle Donau	72 997,66	75 433,66
Lände Halle 100	137 444,35	66 379,75
Abbiegespur Businesspark	62 534,74	65 140,35
ASZ	1 708 568,46	1 760 343,29
Werftbad	43 723,93	45 877,46
Veranstaltungshalle	0,00	0,00
Lagerhalle Werftareal	0,00	0,00
Proj. Bauhof	367 409,62	389 544,63
Halle 055	0,00	0,00
Halle 058	0,00	0,00
Halle 176	0,00	0,00
Halle 177	0,00	0,00

Proj. Kaufhaus Zentrum	0,00	0,00
Foyer	0,00	0,00
ANL Aussenanlage	46 309,26	48 601,92
BST Back Stage	0,00	0,00
KÜA Küchenanlage	0,00	0,00
Maschinenwerkzeuge	0,00	0,00
Betriebs- u. Geschäftsausst.	2 581,60	3 067,60
BGA Rasensportzentrum	0,00	0,00
BGA Bauhof	0,00	0,00
BGA "die Werft"	0,04	155,52
Büromaschinen, EDV-Anlagen	152,53	457,57
EDV-Anlagen igE	0,00	0,00
LKW	0,00	0,00
Umbau Kreuzensteinerstraße	92 037,64	88 418,44
Anlagen in Bau WERFTMITTE (H55, 58, 176, 177)	155 770,60	108 665,28
Anlagen in Bau Steganlage Werft Korneuburg Lände 100	0,00	5 800,00
Anlagen in Bau Projekt Hafen	7 940,00	0,00
	16 171 647,59	16 201 751,28

III. Finanzanlagen

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
sonstige Beteiligungen	6 520,00	6 520,00

Es handelt sich hier um eine Beteiligung an der riz up NÖ OST GmbH, 2020 Hollabrunn, Ausstellungsstraße 6, Landesgericht Korneuburg FN 178386h in Höhe von 16,3%.

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
B. UMLAUFVERMÖGEN	**3 541 222,30**	**4 572 293,48**

I. Vorräte	31.12.2024 €	8 246,68
	31.12.2023 €	860 900,48

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Projekt Werft Korneuburg (Signa)	0,00	583 296,54
Projekt Werft Korneuburg - Vorsteuer (Signa)	0,00	116 527,32
Projekt Hafen	0,00	7 940,00
noch nicht abrechenbare Leist.	8 246,68	0,00
Projekt Werft Korneuburg - Allgemein (Signa)	0,00	153 136,62
	8 246,68	860 900,48

Aufgrund des Konkurses von Signa wurde der Kooperationsvertrag zum Projekt Werft Korneuburg aufgelöst. Das Projekt Werft Korneuburg wird ohne Kooperationspartner nicht weiterentwickelt. Die bereits angefallenen Kosten in Höhe von € 825.192,96 wurden per 31.12.2024 abgeschrieben.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Lieferforderungen Inland	17 502,99	15 497,39
Kreditorische Debitoren	6 272,82	9 332,82
debitorische Kreditoren	500,33	18 705,55
geleistete Anzahlungen 20 %	1 332,27	1 260,57
	25 608,41	44 796,33

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Sonstige Forderungen	35 045,41	31 253,21
Kautionen	722,35	722,35
Verr.Kto.HV Pum	74 511,58	64 720,44

Verr.Kto.HV Hypo NÖ	22 416,69	29 587,12
Aktivierte Kapitalertragsteuer	13 635,00	0,00
Kautionszahlungen	2 849,15	2 849,15
Kaution 0004-147203 Leader-Region	1 406,41	1 406,41
Kaution 0004-147237 Mag.Pilwax	0,00	1 406,41
Kaution 0004-147229 Halkali	200,91	200,91
Kaution 00004-284261 Drivers Point	16 500,00	16 500,00
Kaution 00004-302006 Sartori	0,00	1 200,00
Kaution viadonau Gst. 1338	5 067,94	5 067,94
Verr.Kto. Umsatzsteuer Jahreserklärung	3 740,93	0,00
FA 22-351/1171	241,50	0,00
FA 22-130/9164	0,00	235,44
	176 337,87	155 149,38

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kassa	1 329,15	248,88
Festgeldkonto AT30 2022 7000 0600 5672	700 000,00	1 011 419,06
Festgeldkonto AT04 2022 7000 0600 6043	820 724,47	806 767,49
Festgeldkonto AT82 2022 7000 0600 6191	623 080,11	600 000,00
Festgeldkonto AT18 2022 7000 0600 6373	813 512,33	800 000,00
Schwebende Geldbewegungen	3 200,96	3 185,00
SPK KORNEUBURG 00000-007336	369 182,32	289 826,86
	3 331 029,34	3 511 447,29

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	**25 699,14**	**14 906,94**

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	25 699,14	14 906,94

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL	**14 061 633,32**	**14 888 265,12**

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
I. eingefordertes Stammkapital	13 995 269,04	13 995 269,04
übernommenes Stammkapital	13 995 269,04	13 995 269,04
einbezahltes Stammkapital	13 995 269,04	13 995 269,04
II. Bilanzgewinn	66 364,28	892 996,08
davon Gewinnvortrag	892 996,08	451 726,55
	14 061 633,32	**14 888 265,12**

Entwicklung des Bilanzgewinnes:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Jahresgewinn	0,00	441 269,53
Jahresverlust	-826 631,80	0,00
Gewinnvortrag aus Vorjahren	5 101 275,89	4 660 006,36
Verlustvortrag Vorjahr	-4 208 279,81	-4 208 279,81
	66 364,28	892 996,08

B. Investitionszuschüsse	31.12.2024 €	249 024,13
	31.12.2023 €	258 556,59

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2024 EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Investitionszuschüsse NÖL #351	46 325,24	2 725,25	43 599,99
Investitionszuschuss ASZ Land Nö	93 500,00	2 750,00	90 750,00
Investitionszuschuss KIG 2017 f.ASZ	69 191,04	2 035,03	67 156,01
Investitionszuschuss ASZ Photovoltaikanlage	6 538,45	192,31	6 346,14
Kostenbeteiligung Containerprovisorium	43 001,86	1 829,87	41 171,99
	258 556,59	9 532,46	249 024,13

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
C. RÜCKSTELLUNGEN	**224 250,51**	**224 451,92**

Zusammensetzung der Rückstellungen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rückstellung für Körperschaftsteuer	0,00	174 663,04
sonstige Rückstellungen	165 000,00	0,00
Rst. für nicht konsum. Urlaube	42 150,51	33 388,88
Rst. für WP-Honorar	10 300,00	10 100,00
Rst. für WT-Honorar	6 800,00	6 300,00
	224 250,51	224 451,92

Die Dotierung der sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 165.000,00 betreffen allfällige Forderungen des Vertragspartners zu den Projektkosten Werft Korneuburg (Signa, Aufteilung 50/50).

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
D. VERBINDLICHKEITEN	**5 018 663,01**	**5 207 573,02**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	817 174,56	652 831,97
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4 201 488,45	4 554 741,05

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
SPK KORNEUBURG 00007-101439	234 912,76	264 347,17
SPK KORNEUBURG 00007-048382	150 252,20	23,40
Hypo AT29 5310 0004 6622 9903	132 614,41	156 173,04
Hypo AT09 5310 0004 6623 2106	1 293 041,65	1 363 946,97
SPK KORNEUBURG 00007-110877	622 806,79	674 618,90
SPK KORNEUBURG 00007-003015	678 353,80	726 283,12
SPK KORNEUBURG 00007-040934 GESCHL. p. 25.11.2024	0,00	23,40
SPK KORNEUBURG 00007-057417	528 093,58	547 480,32
SPK KORNEUBURG 00007-059108	569 703,08	590 662,47
	4 209 778,27	4 323 558,79

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbindl. aus Lief.u.Leistg.	50 477,19	7 253,38
Kreditorische Debitoren	6 272,82	9 332,82
debitorische Kreditoren	500,33	18 705,55
Anzahlungen von Kunden 20 %	3 475,64	2 037,99
	60 725,98	37 329,74

3. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verr.Kto. Kreuzensteinerstraße 18-22	12 502,29	13 236,18
Verr.Kto. Umsatzsteuer Jahreserklärung	0,00	23 826,44
Verr.Kto. USt-Zahllast noch nicht fällig	39 658,85	38 333,21
Verr.Kto.Lohnsteuer	3 108,76	3 060,63
Verr.Kto.DB	795,56	706,15
Verr.Kto.Dienstgeberzuschl.	75,26	72,52
Verr.Kto.Kommunalsteuer	660,38	587,37
Verr.Kto.Sozialversicherung	9 262,53	8 153,33
übrige sonstige Verbindlichkeiten	3 232,38	15 120,64
Verbindlichkeit Altersteilzeit	119 900,80	149 298,52
Darlehen STG	515 824,64	554 132,30
Kautionsverbindlichkeiten	40 137,31	37 157,20
Kautionen Mieter	3 000,00	3 000,00
	748 158,76	846 684,49

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	**201 494,06**	**220 625,05**

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	125 494,06	120 225,05
Mietvorauszahlungen Drivers Point	76 000,00	100 000,00
Passive Rechnungsabgrenzung Optionsentgelt	0,00	400,00
	201 494,06	220 625,05

Gewinn- und Verlustrechnung

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	1 195 987,76	1 214 159,10

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
So. Vermietung/Verpachtung 20 %	29 054,50	23 255,08
Vermietung Vitrinen 20 %	4 204,08	3 880,10
Vermietung Werbetafeln 20 %	15 830,30	16 483,19
Erlöse Ackerpachten 0%	318,41	315,73
Erlösabgrenzung Optionsentgelt	400,00	1 600,00
Erlöse Ackerpachten 20%	216,90	211,98
Erlöse Containerprovisorium Land NÖ (ohne VSt.)	38 770,60	46 002,36
Erlöse Containerprovisorium Kindergarten 20%	58 173,36	58 173,36
Erlöse Bauzins Restfläche S1 - Next Level	46 033,27	36 700,00
Erlöse Parkplätze 20 %	21 814,44	20 702,44
Erlöse Stadtservice	92 478,11	92 155,48
Erlöse Bauzins Steibstraße	9 764,88	9 349,75
Mieten Drivers Point	92 777,71	90 119,36
Erlöse Pacht Altstoffsammelzentrum	175 356,00	175 356,00
Erlöse Nutzungsrecht 20 %	102 657,42	121 004,17
Erlöse Baugrundpacht 20 %	33 161,52	32 155,63
Erlöse Kleingärten 20 %	112 510,12	112 055,16
Erlöse Bauzins 20 %	38 408,99	36 564,43
Erlöse Rasensportzentrum 20 %	65 408,40	62 078,88
Erlöse Nutzungsrecht Stadtsaal 20%	5 555,00	1 182,73
Erlöse Nutzungsrecht Halle 55 20 %	9 919,00	21 752,20
Erl.Schiffsanlegestelle Donau 20 %	1 400,00	2 185,90
Erl.Schiffsanlegestelle Werft 20 %	8 530,63	11 788,66
Erlöse Abgrenzungen	-5 269,01	5 350,95
Werbeabgabe 0%	-964,14	-944,37
Werbeabgabe 5%/20%	928,11	947,04
Sonstige Erlöse 10 %	10 939,96	950,62
Sonstige Erlöse 20 %	2 000,00	3 614,04
	970 378,56	984 990,87

Erlöse Bankmannring 19		
Mieterlöse Bankmannring 19	12 718,41	19 382,21
Betriebskostenerlöse Bankmannring19	14 547,78	18 315,63
Mieterlöse Bankmannring ufr	2 118,36	2 101,62
Betriebskostenerlöse Bankmannring ufr	7 636,86	8 996,75
Abgr. Betriebskosten Bankmannring 19	682,86	-3 232,78
Betriebskostenerlöse Kirchenplatz 2 ufr	5 169,94	6 062,80
	42 874,21	51 626,23
Erlöse Kirchenplatz 2		
Abg. Betriebskosten Kirchenplatz 2	9 269,52	-10 487,35
Mieterlöse Kirchenplatz 2 ufr.	5 728,08	5 728,09
Einnahmen Vorsteuerkürzung Kirchenplatz 2	1 151,76	0,00
Mieterlöse Kirchenplatz 2	35 194,62	34 172,66
Betriebskostenerlöse Kirchenplatz 2	20 598,29	24 689,04
	71 942,27	54 102,44
Erlöse Kreuzensteinerstraße 18 - 22		
Betriebskostenerl. Kreuzensteinerstr.n.stb.	31 946,34	30 877,65
Mieten Kreuzensteinerstr.unecht steuerfrei	17 711,44	19 054,19
Abgr. Betriebsk. Kreuzensteinerstr.	-2 938,87	-2 251,84
Baurecht Kreuzensteiner Straße	33 066,76	30 312,00
Betriebsk.erl.Kreuzensteinerstr ufr	11 555,42	13 469,35
	91 341,09	91 461,35
Erlöse EU		
nicht steuerbare Auslandsumsätze	19 451,63	31 590,55
Erlöse sonstiges Ausland		
Erlöse Drittland, Schiffsanl.	0,00	387,66
	1 195 987,76	1 214 159,10

2. sonstige betriebliche Erträge	2024	€	45 850,98
	2023	€	1 066 080,40
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2024	€	0,00
	2023	€	389 654,28

übrige

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Zuwendungen a.öffentl. Mitteln	0,00	260,00
Mahnkostenverg. (Zinserträge)	0,00	5,00
Sonst. betr. Erlöse 0%	0,00	-500,00
Erl. weiterverr. Gebühren	10 869,81	600 355,77
Erl. WV Kostenbet. 20%	25 253,63	58 589,46
Porto 20 %	11,00	12,00
Versicherungsvergütungen (Schaden)	184,08	0,00
Erträge aus Vorperioden	0,00	8 171,43
Auflösung Sonderposten Inv.-Zuschuß	9 532,46	9 532,46
	45 850,98	676 426,12

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

2024	€	0,00
2023	€	573 301,42

a. Materialaufwand

2024	€	0,00
2023	€	573 301,42

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Aufschließungsabgabe - Weiterverrechnung	0,00	573 301,42

	2024 EUR	2023 EUR
4. Rohertrag	**1 241 838,74**	**1 706 938,08**

	2024 EUR	2023 EUR
5. Personalaufwand	335 896,66	442 898,19

a. Löhne und Gehälter

2024	€	240 612,16
2023	€	349 563,41

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Löhne	6 311,99	6 880,97
Nichtleistungslöhne	47,31	118,28
Sonderzahlungen (Arbeiter)	1 070,60	1 177,96
Gehälter	240 734,79	229 628,76
Nichtleistungsgehälter	11 110,01	11 619,52
Sonderzahl. an Gehaltsempf.	41 972,44	40 201,52
Dotierung/Auflösung Url.-RST	8 761,63	9 091,13
Veränderung Altersteilzeitverbindlicheit (Angestellte)	-29 397,72	67 659,80
AUVA Zuschuss	-4 563,04	-1 627,73
Altersteilzeit nicht steuerbar	-16 164,93	-15 186,80
Überstunden (Angestellte)	427,06	0,00
Korrektur Personalaufwand (in HE Aufwand Kreuzensteinerstraße)	-19 697,98	0,00
	240 612,16	349 563,41

b. soziale Aufwendungen	2024 €	95 284,50
	2023 €	93 334,78

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Arbeiter	62,47	71,23
Beiträge an Mitarbeiter-Vorsorge-K	4 774,24	4 578,36
gesetzlicher Sozialaufwand (Arbeiter)	1 553,44	1 713,77
Gesetzl.Sozialaufw. Angest.	67 916,04	64 389,67
Dienstgeberbeitrag (Arbeiter)	274,91	302,58
Dienstgeberzuschlag (Arbeiter)	26,03	31,04
Kommunalsteuer (Arbeiter)	222,90	245,32
Dienstgeberbeiträge	10 622,34	10 278,65
Zuschlag zum Dienstgeberbeitr.	1 004,80	1 055,65
Kommunalsteuer	8 827,33	8 541,51
Freiwilliger Sozialaufwand	0,00	2 127,00
	95 284,50	93 334,78

	2024 EUR	2023 EUR
6. Abschreibungen	199 481,80	195 137,89

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen	2 988,00	0,00
geringwertiges Sachanlagevermögen	1 523,17	917,74
Degr. Abschreibungen auf Sachanlagen	1 112,49	3 148,93
AFA f. Sachanlagen	193 858,14	191 071,22
	199 481,80	195 137,89

	2024 EUR	2023 EUR
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	1 529 798,60	574 482,99

übrige

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Nicht abzugsfähige Vorsteuer (VStK)	4 654,14	7 288,58
Grundsteuer	10 623,48	23 828,94
Kammerumlage	178,35	232,80
	15 455,97	31 350,32
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
Instandhaltung Grstk. Werftareal	10 197,35	1 026,37
Instandhaltung Grundstück, Gebäude	15 723,96	74 922,99
Instandhaltung Geräte u. Maschinen	362,75	34,21
Instandhaltung Büro	869,84	1 337,45
Instandhaltung andere Anlagen	5 413,86	9 594,23
Kosten Halle 55	27 050,26	15 339,10
Wartung/Ergänzung EDV	2 670,43	2 562,19
Kosten Stadtsaal	155,90	0,00
Kosten Werftbad	4 630,25	2 226,80
Kosten Laaerstr.80/Rasensportz./ASC	67 899,56	39 043,37
Reinigung und Entsorgung	4 457,86	3 765,15
Energie	40 170,14	84 510,13
Wasser und Kanalgebühren	6 113,96	6 278,31
Kosten Stadtsaal	10 090,34	7 242,31
Kosten Anlegestelle Donau	0,00	1 854,63
Abfallentsorgung	3 125,14	4 886,43
Kosten Lände Halle 100	875,32	11 385,80
Kosten Anlegestelle Werft	0,00	285,05
LKW-Kosten Peugeot	447,80	1 257,29
Kosten Überprüfungen ehem. PBZ	130,00	0,00

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Kosten ehem. PBZ	4 606,46	0,00
Wartungskosten EDV	10 072,56	10 526,72
	215 063,74	278 078,53
Bankmannring 19		
Kosten Bankmannring 19	2 064,73	2 035,68
Betriebskosten Bankmannring 19	22 867,50	24 079,60
	24 932,23	26 115,28
Kirchenplatz 2		
Kosten Kirchenplatz 2	8 951,29	4 158,78
Betriebskosten Kirchenplatz 2	35 030,30	18 970,87
Betriebskosten, Leerstehungen Kirchenplatz	7 323,00	6 916,62
	51 304,59	30 046,27
Kreuzensteinerstraße 18 - 22		
Kosten Kreuzensteiner Str.	1 263,60	4 901,40
Betriebskosten Kreuzensteinerstr.	40 562,89	39 800,52
Betriebskosten, Leerstehungen Kreuzensteinerstraße	33 332,67	26 779,49
	75 159,16	71 481,41
Reise- und Fahrtaufwand		
Reise und Fahrtspesen	71,20	10,25
KFZ-Aufwand		
LKW-Versicherung	1 418,70	1 322,39
Aufwand für Miete und Pacht		
Miete und Pachtgebühr	26 227,12	24 630,19
Mietaufwand Hauptplatz 1/8	3 343,44	3 257,57
Prekarium Anerkennungszins Containerprovisorium	1 200,00	1 200,00
Sonstiger Mietaufwand	7 945,30	7 544,70
Kosten Hafenfest	778,92	14 489,91
	39 494,78	51 122,37
Aufwand für Büromaterial		
Büromaterial	1 232,36	1 027,54
Nachrichtenaufwand		
Internet	866,55	704,55
Internet R.Ch.20 %	40,14	40,18
Post u. Telegrammgebühren	405,20	304,45
Telefongebühren	840,15	964,44
	2 152,04	2 013,62
Aufwand für Werbung		
Sonstiger Werbeaufwand	17 492,20	18 395,20
Bewirtung Büro/Sonstiges	661,04	690,33
Spenden und Trinkgelder	13,30	14,50
	18 166,54	19 100,03

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Aufwand für Versicherungen		
Sachversicherungen	19 888,61	11 919,29
Rechts- und Beratungsaufwand		
Steuerberatungsaufwand	4 977,71	11 514,05
Rechtskosten	10 827,85	0,00
Ko. Buchhaltung u. Lohnverrechnung	3 927,22	3 583,45
Bilanz-u.Wirtschaftsprüfungsaufwand	13 650,00	11 300,00
	33 382,78	26 397,50
Gebühren und Beiträge		
Gebühren gem. Gebührengesetz	6 624,59	11,83
Kanalbenützungsgebühren	5 448,77	2 274,53
Sonstige Gebühren u. Abgaben	6 530,72	5 694,41
Mitgliedsbeiträge	597,70	1 269,20
	19 201,78	9 249,97
Spesen des Geldverkehrs	2 355,17	1 751,20
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen		
Buchwert verkaufter Anlagen (-)	420,00	0,00
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen		
Abschreibungen Projektkosten Werft Korneuburg (Signa)	825 192,96	0,00
Abschreibungen auf Forderungen 20 %	4 911,45	0,00
	830 104,41	0,00
Schadensfälle		
Dotierung Rückstellung Projektkosten Werft Korneuburg (Signa)	165 000,00	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
Leerstehung Bankmannring 19	4 174,79	1 119,13
Fachliteratur und Zeitungen	217,34	92,66
Säumnis- u. Verspätungszuschläge	490,24	0,00
Schadensfälle	2 292,35	2 163,07
So.weiterverr.Aufwand	7 892,28	10 189,29
	15 067,00	13 564,15
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
Skontoerträge auf sst.betr. Aufwand	-72,46	-67,13
	2024 EUR	2023 EUR
8. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 7 (BETRIEBSERGEBNIS)	**-823 338,32**	**494 419,01**

9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2024 €	91 490,61
	2023 €	61 963,83

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Zinserträge	393,95	46,26
Zinserträge aus Bankguthaben	91 096,66	61 917,57
	91 490,61	61 963,83

	2024 EUR	2023 EUR
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	13 534,90	12 849,72

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Aufwendungen Finanzanlagen verb.U.	13 534,90	12 849,72

	2024 EUR	2023 EUR
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	81 249,19	73 950,71

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Zinsaufwand	74 063,63	71 056,35
Zinsen für Darlehen	2 909,57	2 884,76
Zinsen f. Mietkauf	0,00	9,60
Anspruchszinsen	4 275,99	0,00
	81 249,19	73 950,71

	2024 EUR	2023 EUR
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)	**-3 293,48**	**-24 836,60**

	2024 EUR	2023 EUR
13. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 8 UND Z 12)	**-826 631,80**	**469 582,41**

	2024 EUR	2023 EUR
14. Steuern vom Einkommen	0,00	28 312,88

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Dotierung Köst-Rückstellung	0,00	22 249,00
Kapitalertragsteuer	0,00	6 063,88
	0,00	28 312,88

15. Ergebnis nach Steuern	2024	€	-826 631,80
	2023	€	441 269,53

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2024 EUR -826 631,80 (Vorjahr: EUR 441 269,53) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1 267 901,33 verändert.

	2024 EUR	2023 EUR
16. JAHRESFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS	**-826 631,80**	**441 269,53**

STADT ENTWICKLUNGS FONDS KORNEUBURG

KSW KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung")

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.